



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme zum
Entwurf der Neufassung des
Hessischen Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
für eine
„Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen
und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaV)“
vom 26. Mai 2023**

27.07.2023



A. Vorbemerkung zum Prozess der Neufassung

Der Entwurf der neugefassten Garagenverordnung wurde den Verbänden am 26. Mai 2023 mit Bitte um Anmerkungen bis 31. Juli 2023 zur Verfügung gestellt. Die VhU begrüßt, dass den Anzuhörenden damit eine auskömmliche Frist von gut zwei Monaten für die Stellungnahme gegeben wurde.

Ebenso begrüßt die VhU, dass zur Neufassung der Garagenverordnung eine Einspruchstabelle mit Synopse bereitgestellt wurde. Das macht Änderungen bei der Neufassung transparent und erleichtert den Anzuhörenden die Ausarbeitung einer Stellungnahme erheblich.

Auskömmliche Fristen und Transparenz sind in diesem Stellungnahmeverfahren gut umgesetzt und können gerne als gutes Beispiel für weitere Stellungnahmeverfahren dienen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 16 Lüftung

Zu Absatz 7 (neu)

Im Entwurf der Neufassung der Garagenverordnung ist vorgesehen, dass Abluftöffnungen für Mittel- und Großgaragen¹ auf dem Dach anzuordnen sind. Die aktuell gültige Garagenverordnung vom 15.11.2022 führt hier noch aus, dass Abluftöffnung „in der Regel über Dach anzuordnen“ sind. Damit führt die aktuell gültige Garagenverordnung die Möglichkeit einer Ausnahme vom Regelfall explizit im Verordnungstext an, wonach Abluftöffnungen abweichend auch an anderer Stelle als dem Dach angebracht werden können.

¹ Mittelgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von 100 m² bis 1.000 m², Großgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m².



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

In der Neufassung ist diese explizite Nennung der Ausnahme vom Regelfall nicht enthalten, weil der Verordnungsgeber diesen Passus für entbehrlich hält. Laut Gesetzesbegründung besteht seit der HBO 2002 grundsätzlich die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen von einer Vorschrift abzuweichen. Damit sei der explizite Hinweis auf „in der Regel“ entbehrlich.

Wie von uns in der beigefügten Einspruchstabelle vermerkt, sollte der Vorschlag zur Streichung von „in der Regel“ in der Neufassung der Garagenverordnung der Klarheit wegen nicht umgesetzt werden.

Kontakt

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V.
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik

Kai Wächter, Referent für Bau-, Immobilien- und Regionalpolitik
Telefon: 069 95808-228, Mobil: 0173 2542279
E-Mail: KWaechter@vhu.de

Tobias Grün, Referent für Verkehrs- und Logistikpolitik
Telefon: 069 95808-223, Mobil: 0173 7803148
E-Mail: TGruen@vhu.de

www.vhu.de

Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaV) vom 15. November 2022	Entwurf (Stand <u>Mai 2023</u>) Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaV) vom <u>XX. XX.2023</u>	Anmerkungen	Änderungsvorschlag
wenn eine vergleichbare Betriebssicherheit des Systems sowie die Erfüllung der Anforderungen des Abs. 1 projektbezogen durch ein Gutachten einer für die Prüfung von Lüftungsanlagen nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854, 927), anerkannten prüfsachverständigen Person nachgewiesen ist.	des Systems sowie die Erfüllung der Anforderungen des Abs. 1 projektbezogen durch ein Gutachten einer für die Prüfung von Lüftungsanlagen nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423) , anerkannten prüfsachverständigen Person nachgewiesen ist.		
(3) Geschlossene Mittel- und Großgaragen sollen CO-Warnanlagen zur Messung von Kohlenmonoxid (CO) sowie zur Warnung und gegebenenfalls zur Regelung bei einem erhöhten Kohlenmonoxidgehalt der Luft haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass bei Überschreitung eines Kohlenmonoxidgehaltes der Luft von 5 ppm für 15 Minuten über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden kann, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzuschalten. CO-Warnanlagen sind an eine Ersatzstromquelle anzuschließen.	(3) Geschlossene Mittel - und Großgaragen <u>mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr sollen müssen</u> CO-Warnanlagen zur Messung von Kohlenmonoxid (CO) sowie zur Warnung <u>und gegebenenfalls Regelung vor</u> einem erhöhten Kohlenmonoxidgehalt der Luft <u>besitzen haben</u> . Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass bei Überschreitung eines Kohlenmonoxidgehaltes der Luft von 85 ppm für 15 Minuten über Lautsprecher <u>oder und</u> durch Blinkzeichen <u>mit deutlicher Aufschrift</u> dazu aufgefordert <u>werden wird kann</u> , die <u>Garage zügig zu verlassen oder im Stand</u> die Motoren <u>der Kraftfahrzeuge abzuschalten stellen</u> . <u>Während dieses Zeitraumes müssen die Garagenausfahrten ständig offen gehalten werden</u> . Die CO-Warnanlagen <u>sind müssen</u> an eine <u>Ersatzstromquelle Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen angeschlossen sein</u> .		
(8) In allen Garagen müssen in genügender Zahl... auffällige, dauerhafte Anschläge angebracht sein mit dem Wortlaut "Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!" .	nun § 21 Abs. 5		
(9) Die Abluftöffnungen maschineller Abluftanlagen in Mittel- und Großgaragen sind so anzuordnen, dass durch die Abluft für die Umgebung keine Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder Belästigungen entstehen. Sie sind in der Regel über Dach anzuordnen.	(79) Die Abluftöffnungen maschineller Abluftanlagen in Mittel- und Großgaragen sind so anzuordnen, dass durch die Abluft für die Umgebung keine Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder Belästigungen entstehen. Sie sind <u>in der Regel</u> über Dach anzuordnen.	Ausnahmen vom Regelfall, Abluftöffnungen auf dem Dach anzuordnen, sollten weiterhin explizit benannt bleiben. Der Vorschlag zur Streichung von „in der Regel“ sollte zur Klarheit der Neufassung nicht umgesetzt werden.	„Sie sind in der Regel über Dach anzuordnen.“
(10) Abs. 1 bis 9 gelten nicht für automatische Garagen.	(840) Abs. 1 bis <u>79</u> gelten nicht für automatische Garagen.		
§ 17 Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug	§ 17 Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug <u>ableitung</u>		
	<u>(1) In Mittel- und Großgaragen sind in Geschossen mit Stellplätzen, deren Fußböden im Mittel</u> <u>1. entweder mehr als 4 m unter oder</u> <u>2. mehr als 13 m über</u> <u>der Geländeoberfläche liegen, in unmittelbarer Nähe für jeden notwendigen Treppenraum trockene Löschwasserleitungen vorzusehen. An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen. Die Lage der Einspeise- und Entnahmestellen ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.</u>		